

Allgemeine Geschäftsbedingungen „SYMPOSIUM“ der CONSULECTRA Unternehmensberatung GmbH

1. Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

- 1.1. Maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und CONSULECTRA sind die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen in Verbindung mit dem Anmeldeformular. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CONSULECTRA. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung per Telefax oder E-Mail.
- 1.2. Die Anmeldung ist vom Aussteller schriftlich per Brief, per Telefax oder per E-Mail an CONSULECTRA zu senden. Sie ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das der Aussteller bis zur Bestätigung oder Absage durch CONSULECTRA gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Bestätigung durch CONSULECTRA.
- 1.3. Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung elektronisch gespeichert und an Dienstleistungspartner von CONSULECTRA weitergegeben werden.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Bestätigung besteht nicht.
- 1.5. Die Bestätigung bezieht sich nur auf den angemeldeten Aussteller und die bestätigten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen.
- 1.6. Die Bestätigung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, oder die Voraussetzungen zur Bestätigung später entfallen.

2. Platzzuweisung, Miete

- 2.1. CONSULECTRA stellt Messefläche im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen des Ausstellers nach Möglichkeit entsprochen.
- 2.2. Besondere Wünsche des Ausstellers (z. B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden verbindlich nur berücksichtigt, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist CONSULECTRA berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.
- 2.4. Ohne Genehmigung von CONSULECTRA ist die Überlassung eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise an Dritte nicht gestattet.

3. Technische Leistungen, Dienstleistungen

- 3.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Messehallen und -häuser sorgt CONSULECTRA.
- 3.2. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über CONSULECTRA bzw. über die von CONSULECTRA beauftragte Messegesellschaft bestellt werden.
- 3.3. Sämtliche Installationen sind von Fachpersonal auszuführen. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen und deren Gebrauch verursachten Schäden und Folgeschäden.

4. Reinigung, Abfallbeseitigung

CONSULECTRA übernimmt die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall hat der Aussteller zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann CONSULECTRA ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers beauftragen.

5. Bewachung

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bewachung seines Eigentums während der Veranstaltung selbst vorzunehmen. CONSULECTRA haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung des Eigentums des Ausstellers, es sei denn CONSULECTRA hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für die beiden Nächte, 11. und 12. November 2019, haben wir einen Sicherheitsdienst zur Beaufsichtigung Ihrer Ausstellungsfläche engagiert.

6. Betrieb und Rückgabe der Messestände

- 6.1. Der Stand muss den technischen und gesetzlichen Richtlinien entsprechen. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der Messegesellschaft sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung ist CONSULECTRA berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Sperrung auszusprechen.
- 6.2. Der Aussteller ist für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge allein verantwortlich.
- 6.3. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann CONSULECTRA auf Kosten des Ausstellers den Stand entfernen und den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass CONSULECTRA Erlös aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.
- 6.4. Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten zu beenden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig. Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Mietpreises zuzüglich MwSt. zusätzlich zur Standmiete zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag.
- 6.5. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem vor Übergabe an den Aussteller entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.

7. Werbung, Presse, Fachvorträge

- 7.1. Werbung ist innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Messestandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen ist Werbung nur in Abstimmung mit CONSULECTRA gegen Entgelt gestattet.
- 7.2. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. CONSULECTRA ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.
- 7.3. Fotografieren sowie Video- und Filmaufnahmen der Messeobjekte sind gestattet, soweit der jeweilige Aussteller dies erlaubt. CONSULECTRA ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 7.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen.

8. Fälligkeit der Zahlungen, Rücktritt

- 8.1. Die vereinbarten Gebühren sind mit Zugang der Rechnung fällig.
- 8.2. CONSULECTRA ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen. Bezahlte der Aussteller nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann ihn CONSULECTRA von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Gebühren bleibt davon unberührt.
- 8.3. Der Aussteller ist nach der Zulassung bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (siehe § 9). Falls der Aussteller nicht erscheint und nicht rechtzeitig vom Vertrag zurückgetreten ist, ist CONSULECTRA berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Falls CONSULECTRA sie anderweitig vergeben kann oder der Aussteller einen für CONSULECTRA akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös auf die Standmiete anzurechnen.
- 8.4. Falls CONSULECTRA infolge höherer Gewalt, aus anderen nicht von CONSULECTRA zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund der zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung von CONSULECTRA eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung aufhebt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder vorübergehend schließt, erhält der Aussteller die Ausstellergebühr ganz oder anteilmäßig zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

9. Entlassung aus dem Vertrag

- 9.1. Eine Stornierung des Vertrages ist möglich unter den folgenden Bedingungen.
- 9.2. Bis 8 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung werden 50 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sind 100 % der vereinbarten Vergütung fällig.
- 9.3. Die Stornierung kann nur schriftlich erfolgen. Sie ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter die Stornierung schriftlich bestätigt.

10. Haftung

- 10.1. CONSULECTRA haftet nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand und dessen Einrichtung sowie für das Ausstellungsgut, sofern CONSULECTRA nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand angemessen zu versichern.
- 10.2. Für Sach- und Vermögensschäden haftet CONSULECTRA für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten.

11. Gewährleistung

- 11.1. Eventuelle Mängel der Leistungen von CONSULECTRA hat der Aussteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen und CONSULECTRA Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 11.2. Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche gegen CONSULECTRA wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch CONSULECTRA.
- 12.2. Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Hamburg als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.